

60
III ZR 221/51

Verkündet am 30. Juni 1952
Fieser, Just. Angestellter,
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2498 050

I M N A M E N D E S V O L K E S

In dem Rechtsstreit

des Lohndreschers Georg F [REDACTED], B [REDACTED]
Krs. Bi [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die minderjährige Anna G [REDACTED], geb. am [REDACTED]
1939 in O [REDACTED] Krs. Bi [REDACTED], gesetzlich vertreten durch
ihren Vater, den Landwirt Wilhelm G [REDACTED], O [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündli-
che Verhandlung vom 30. Juni 1952 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Prof. Dr. Riese und der Bundesrichter Prof. Dr.
Meiß, Dr. Pagendarm, Dr. Gelhaar und Rietschel

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom
12. Juni 1951 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte, der eine Lohndrescherei betreibt, führte am 27. Oktober 1942 Drescharbeiten bei dem Gastwirt R. in O. durch. Nach Beendigung der Arbeiten fuhr er mit seiner Zugmaschine zunächst die Strohpresse fort. Er ließ dann die Zugmaschine mit laufendem Motor an dem zum Anwesen Rinnen hinaufführenden ansteigenden Anliegerweg auf der Strasse stehen und kehrte in den Hof des Anwesens zurück, um die Deichsel in die Dreschmaschine einzusetzen. Die Entfernung zwischen der Dreschmaschine und der Zugmaschine betrug etwa 15 m. Solange der Beklagte an der Dreschmaschine beschäftigt war, bestieg der Zeuge Heinrich M., der bei den Drescharbeiten geholfen hatte, die Zugmaschine, um sie an die Dreschmaschine heranzufahren. Einen Auftrag hierzu hatte er nicht. Er fuhr die ansteigende Wegestrecke bis zur Höhe des zur Scheune R. führenden Scheunenwegs hinauf. Als er dort die Zugmaschine mit der Hinterfront in Richtung dieses Scheunenwegs gedreht hatte und soeben absteigen wollte, rollte diese, ohne daß M. sie anhalten konnte, nach hinten den Weg hinunter, fuhr gegen eine Scheune und preßte die dort spielende Klägerin gegen die Scheunenwand, so daß sie von einem Kotflügel in die Becken- und Hüftgegend getroffen wurde. Die Klägerin verlor durch diesen Unfall trotz zweijähriger Krankenhausbehandlung für immer ihre Gehfähigkeit, ihre Beine sind in der Wachstumsentwicklung zurückgeblieben. Auch leidet die Klägerin infolge des Unfalls an Blasenstörungen.

Die Klägerin nimmt den Beklagten für den durch den Unfall erlittenen Schaden in Anspruch. Sie hat vorgebracht,

der Beklagte habe den Unfall dadurch schuldhaft verursacht, daß er die Zugmaschine mit laufendem Motor unbeobachtet habe stehen lassen. Nur dadurch sei es möglich gewesen, daß M. unbefugt mit der Maschine habe fahren können. Der Beklagte hätte auch merken müssen, daß sich jemand unbefugt an der Zugmaschine zu schaffen machte und hätte bei entsprechender Aufmerksamkeit noch rechtzeitig eingreifen und den Unfall verhüten können.

Die Klägerin hat beantragt:

1. den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin aus Anlaß des Schadensfalles vom 27. Oktober 1942 ein angemessenes, in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld zu zahlen, das für den Fall der Säumnis auf 10.000 DM nebst 4 % Zinsen seit der Klagzustellung beziffert wird.
2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 850 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagzustellung zu zahlen.
3. den Beklagten zu verurteilen, ab 1. Dezember 1949 monatlich im voraus an die Klägerin eine Rente von 50 DM zu zahlen, und zwar für die Zeit der durch den Unfall vom 27. Oktober 1942 bedingten Pflegebedürftigkeit der Klägerin.
4. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen zukünftigen Schaden aus dem Unfall vom 27. Oktober 1942 zu ersetzen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgebracht, es könne ihm nicht als Verschulden angerechnet werden, daß er die Zugmaschine für diese kurze Zeit mit laufendem Motor habe stehen lassen. Er habe nicht damit zu rechnen brauchen, daß ein Unbefugter sich daran zu



schaffen mache, auch sei das Laufenlassen des Motors nicht ursächlich für den Unfall gewesen, da M. auch dann, wenn der Motor nicht gelaufen wäre, das gleiche Manöver durchgeführt hätte. Es könne ihm auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er nicht schneller eingegriffen habe, denn er habe die Zugmaschine erst bemerkt, als diese bis auf etwa 5 m an die Dreschmaschine herangekommen sei. Aber auch, wenn er sie früher wahrgenommen hätte, hätte er nicht anders eingreifen können, als dies tatsächlich geschehen sei. Sobald er das Zurückrollen der Zugmaschine bemerkt habe, sei er hinzugesprungen, habe diese aber nicht mehr rechtzeitig erreichen können. Mittler sei auch im Besitz eines Führerscheins für derartige Fahrzeuge gewesen, so daß der Beklagte, falls er den Mittler als Fahrer für die Zugmaschine bestellt hätte, sich damit hätte entlasten können, daß Mittler ein sachkundiger und erfahrener Fahrer gewesen sei. Mittler habe offensichtlich als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt, so daß die Entlastungsmöglichkeit wie bei einem Verrichtungsgehilfen mindestens sinngemäß auch gegeben sein müsse. Der Schmerzensgeld- und Rentenanspruch der Klägerin sei der Höhe nach übersetzt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und dabei den zu zahlenden Schmerzensgeldbetrag auf 10.000 DM festgesetzt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten mit dem Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben und unter

Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abzuweisen, hilfsweise die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht sieht es als erwiesen an, daß der Beklagte den Unfall fahrlässig verursacht hat, indem er die Zugmaschine mit laufendem Motor unbewacht auf der Straße habe stehen lassen und dadurch dem Zeugen Mittler ermöglicht habe, damit zu fahren. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

2. a) Die Revision führt aus, das Verhalten des Beklagten sei schon deshalb nicht ursächlich für den Unfall gewesen, weil der Zeuge Mittler die Zugmaschine auch dann, wenn der Motor nicht gelaufen wäre, in Gang gesetzt hätte. Mit dieser Möglichkeit habe sich das Berufungsgericht überhaupt nicht auseinandergesetzt.

Diese Rüge geht fehl. Es ist zwar richtig, daß das Berufungsgericht keine Feststellung darüber getroffen hat, ob Mittler die Zugmaschine auch bei stehendem Motor in Gang gesetzt hätte. Das war aber nicht erforderlich, denn das Berufungsgericht stellt fest, daß in diesem Falle der Beklagte die Inbetriebnahme der Zugmaschine sofort wahrgenommen hätte und dann noch rechtzeitig hätte eingreifen können, so daß der Unfall vermieden worden wäre, während so Mittler wegen des schon laufenden Motors die Zugmaschine

unbemerkt in Fahrt setzen konnte, so daß der Beklagte nach seiner eigenen Einlassung infolge des fortgesetzten Motorgeräusches, das schon beim Stehen der Zugmaschine herrschte, das Herannahen der Maschine erst auf etwa 5 m Entfernung, also erheblich später, wahrnahm. Das Laufenlassen des Motors war also, nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, die insoweit keinen Rechtsirrtum erkennen lassen, jedenfalls dafür ursächlich, daß Mittler anfänglich unbemerkt die Maschine in Fahrt setzen konnte, wodurch ein rechtzeitiges Eingreifen des Beklagten verhindert wurde. Es konnte also auf sich beruhen bleiben, ob das Laufenlassen des Motors auch für die Ingangsetzung der Maschine durch Mittler ursächlich war.

b) Zu Unrecht verneint die Revision auch das Vorliegen eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem Laufenlassen des Motors und dem Unfall.

Das Laufenlassen des Motors war in zweifacher Weise generell geeignet, ein unbefugtes Fahren mit der Zugmaschine durch andere zu erleichtern, einmal, weil der schon laufende Motor für einen unbefugten Fahrer einen größeren Anreiz gab, die Maschine in Gang zu setzen, zum anderen, weil infolge des schon bestehenden Geräusches das unbefugte Ingangsetzen der Maschine von dem Beklagten nicht rechtzeitig wahrgenommen werden konnte. Das unbefugte Fahren ist aber, worauf auch die Bestimmung des § 35 StVO abstellt, generell geeignet, Unfälle infolge unsachgemäßer Bedienung des Fahrzeugs zu verursachen. Diese möglichen Folgen des Stehenlassens eines Fahrzeugs mit laufendem Motor sind für jeden sorgfältigen Menschen erkennbar, also auch dem Beklagten im Sinne der adäquaten Verursachung zurechenbar.

c) Damit ist auch der von der Revision vertretenen Auffassung, durch das Eingreifen des Mähtler sei der ursächliche Zusammenhang unterbrochen worden, der Boden entzogen, da dieses ja, wie dargelegt, gerade eine typische Folge des Lauflassens des Motors war, also auf keinen Fall als ein ganz außergewöhnliches Ereignis angesehen werden kann, das zu einer Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs führen könnte.

3. Das Berufungsgericht hat auch ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der Beklagte fahrlässig gehandelt hat. Das Verlassen eines Fahrzeugs bei laufendem Motor mag zwar für sich allein noch nicht fahrlässig sein, wenn sich der Fahrer in der Nähe des Fahrzeugs aufhält, also jederzeit eingreifen kann (Durchführungsanweisung zu § 35 StVO); das Verlassen eines Fahrzeugs bringt aber dann Gefahren mit sich, wenn die Trennung des Führers vom Fahrzeug ein gewisses Maß überschreitet, so daß der Führer bei Gefahren nicht mehr rechtzeitig eingreifen kann (Müller, Straßenverkehrsrecht 16. Aufl. Anm 4 zu § 35 StVO).

Das war aber hier der Fall. Der Beklagte war in etwa 15 m Entfernung mit dem Einsetzen der Deichsel an der Dreschmaschine beschäftigt, er konnte die Zugmaschine nicht mehr sehen und infolge des laufenden Motorgeräusches ihre unbefugte Benutzung nicht rechtzeitig wahrnehmen; so gibt er ja auch selbst zu, die herankommende Zugmaschine erst auf 5 m Entfernung, also nachdem sie schon etwa 10 m gefahren war, wahrgenommen zu haben. Er hätte bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auch die Gefahr erkennen

müssen, daß Unbefugte sich an der seinem Blickfeld entzogenen Maschine zu schaffen machen können und daß er dies möglicherweise zu spät, um eingreifen und einen Unfall verhindern zu können, wahrnehmen würde. Mit Recht vertritt das Berufungsgericht die Auffassung, daß diese Gefahren auch bei ländlichen Verhältnissen vorhanden sind.

Wenn die Revision glaubt, der Beklagte habe deshalb nicht schuldhaft gehandelt, weil er nicht damit habe zu rechnen brauchen, daß sich ein Unbefugter in der kurzen Zeit seiner Abwesenheit an der Zugmaschine zu schaffen mache, so geht dies fehl. Er hätte erkennen müssen, daß auch diese kurze Zeit ausreichte, um einem Unbefugten eine von ihm unbemerkte Ingangsetzung der Maschine zu ermöglichen.

4. Soweit die Revision auf die Möglichkeit einer Entlastung des Beklagten in entsprechender Anwendung des § 831 BGB abstellt, muß dies schon daran scheitern, daß das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum einen solchen Entlastungsbeweis als nicht erbracht ansieht. Hieraus folgt, daß sich der Beklagte auch nicht darauf berufen kann, er hätte dem Zeugen Mittler, der im Besitz des erforderlichen Führerscheins gewesen sei, ohne weiteres die Erlaubnis zum Herbeiholen der Zugmaschine geben können und hatte sie auch erteilt; unter diesen Umständen müsse seine Haftung entfallen. Dieser Einwand ist, wie gesagt, deshalb unbeachtlich, weil nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der dem Beklagten obliegende Entlastungsbeweis nach § 831 BGB nicht erbracht worden ist.

5. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht ein Mitver-

schulden der Klägerin verneint und festgestellt, daß die schweren Schädigungen der Klägerin ausschließlich auf den Unfall und nicht, wie der Beklagte früher behauptete, auf eine angeborene Little'sche Krankheit zurückzuführen sind. Insoweit hat die Revision auch keine Rüge erhoben.

6. Die auf Grund des § 287 ZPO vorgenommene Bemessung des Schmerzensgeldes in Höhe von 10.000 DM und die Festsetzung einer monatlichen Rente von 50 DM sowie Bejahung des Feststellungsinteresses an dem Feststellungsanspruch lassen ebenfalls keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Revision hat auch insoweit das Berufungsurteil nicht angegriffen.

7. Die Revision des Beklagten war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Riese

Meiß

Dr. Pagendarm

Dr. Gelhaar

Rietschel